OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551405/5/KLe

Datum: Linz, 13. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der W G W, W, K, vertreten durch C H S H Rechtsanwälte GmbH, P, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25.10.2018 GZ: BHFRAgrar-2018-115776/5-TC, betreffend Jagdgebietsfeststellung nach dem Oö. Jagdgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (mitbeteiligte Partei: Jagdgenossenschaft G, vertreten durch J W, L, G)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkte I. und III. des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten haben:

„I. Eigenjagdgebiet W

Die in der Gemeinde G liegenden und im Eigentum von C F W befindlichen Grundstücke GrstNr. x und x, je KG R werden für die mit 1. April 2019 beginnende und bis 31. März 2025 dauernde Jagdperiode als Teil des Eigenjagdgebietes ‚W' mit einer Fläche von 1 ha 18 ar 58 m² festgestellt.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 3 lit a iVm § 14 Oö. Jagdgesetz, LGBL Nr. 32/1964 in der Fassung LGBL Nr. 4/2018"

„III. Feststellung des Jagdgebietes

Unter Berücksichtigung der Spruchabschnitte I. und II. dieses Bescheides wird festgestellt, dass für die mit 1. April 2019 beginnende und bis 31. März 2025 dauernde Jagdperiode das Jagdgebiet der Genossenschaftsjagd G x ha 01 ar 11 m² beträgt.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 3 Oö Jagdgesetz, LGBL Nr. 32/1964 in der Fassung LGBL Nr. 4/2018".

Die Anträge auf Arrondierung einer Teilfläche aus dem Jagdgebiet der Genossenschaftsjagd G im Ausmaß von 45 ar 05 m² und Feststellung

des Eigenjagdgebietes W auf den Grst. Nr. x und x, je KG R im Ausmaß von 2 ha 08 ar 16 m² werden zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25.10.2018 GZ: BHFRAgrar-2018-115776/5-TC, wurde folgender Spruch erlassen:
„I. Eigenjagdgebiet W
Der in der KG und Gemeinde G liegende Teil des Eigenjagdgebietes ‚W' der Marktgemeinde St. O im Ausmaß von 1 ha 63 ar 63 m² (siehe ha. Bescheid Agrar01-38-2012 vom 27.12.2012) gilt unverändert weiter.
Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 4 des Oö. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 4/2018
[...]
III. Feststellung des Jagdgebietes
Unter Berücksichtigung der Spruchabschnitte I. und II. dieses Bescheides wird festgestellt, dass für die mit 1. April 2019 beginnende und bis 31. März 2025 dauernde Jagdperiode das Jagdgebiet der Genossenschaftsjagd G x ha 56 ar 06 m² beträgt.
Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 2 des Oö. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 4/2018“ [Hervorhebungen nicht übernommen, auszugsweise Wiedergabe]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass sich die Gesamtfläche des Eigenjagdgebietes „W“ von 1 ha 63 ar 63 m² auf 3 ha 7.179 m² geändert habe, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Weiters wird angeregt, „beim VfGH den Antrag auf Prüfung des präjudiziellen § 10 Oö. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 4/2018 wegen Verfassungswidrigkeit“ zu stellen.

Begründend wurde ausgeführt:
„[...] Entgegen der Annahme der Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat sich das Eigenjagdgebiet ‚W' im Vergleich zu dem Bescheid Agrar01-38-2012 vom 27.12.2012 geändert.
Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt begründet die Feststellung für die Jagdperiode 2019/2025 mit § 10 Abs 4 des OÖ. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 4/2018.
Gemäß § 10 Abs 4 des OÖ. Jagdgesetzes bedarf es der Feststellung nach § 10 Abs 1 OÖ. Jagdgesetz nicht bei Eigenjagdgebieten, bei denen keine Veränderung im Sinne des § 14 OÖ. Jagdgesetz erfolgt ist. Nach § 10 Abs 1 OÖ. Jagdgesetz haben Eigentümer, die die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet beanspruchen, diesen Anspruch spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.
In § 14 OÖ. Jagdgesetz ist die Veränderung des Jagdgebietes während der Jagdperiode geregelt. Gemäß § 14 Abs 1 OÖ. Jagdgesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdgebiete neu festzustellen (§ 10), wenn der Jagdberechtigte im Laufe der Jagdperiode das Eigentum an einem Teil des Eigenjagdgebietes verliert oder das Eigenjagdgebiet sinkt unter das im § 6 geforderte Ausmaß oder wird im Eigenjagdgebiet ein Wildgehege oder ein Tiergarten errichtet oder verliert ein Eigenjagdgebiet dessen Eigentümer das Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zur Gänze oder teilweise auf Grund des § 12

gepachtet hat seine Eigenschaft als anrainendes umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet. Gemäß § 14 Abs 2 OÖ. Jagdgesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung sofort andernfalls zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen wenn das Ausmaß des Eigenjagdgebietes - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Grundflächen - unter 100 Hektar sinkt.
Nachweislich des Auszuges aus der Digitalen Katastralmappe (‚DKM') ausgegeben am 29.10.2018 im Vermessungsamt Freistadt betreffend der KG W R (Nr. x x) ist die Fläche x im Ausmaß von 20.357 m² sowie die Fläche x im Ausmaß von 459 m² neu zum Eigenjagdgebiet ‚W' hinzugekommen.
Zudem sind Teile der Fläche x im Ausmaß von 4.394 m² aufgrund von Straßenbaumaßnahmen vom Eigenjagdgebiet ‚W ' weggefallen. Die Fläche x hat sich demnach von 16.046 m² auf 11.652 m² verringert. Weiters sind Teile der Fläche x im Ausmaß von 111 m² aufgrund von Straßenbaumaßnahmen vom Eigenjagdgebiet ‚W' weggefallen. Die Fläche 530/42 hat sich demnach von 317 m² auf 206 m² verringert. Diese beiden Veränderungen werden von der Beschwerdeführerin als Arrondierungsflächen beantragt.
Bei diesen Veränderungen handelt es sich nicht um solche des § 14 Abs 1 oder Abs 2 OÖ. Jagdgesetzes. Demnach ist ein Antrag nach § 10 Abs 1 OÖ. Jagdgesetz entbehrlich und die Feststellung als Eigenjagdgebiet gilt für die nächste Jagdperiode weiter.
In diesem Zusammenhang ist jedoch § 10 Abs 5 OÖ. Jagdgesetz zu beachten. Hiernach gilt der Jagdfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode weiter, wenn sich auch sonst keine Veränderungen gegenüber dem Jagdfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode ergeben haben und keine Änderungen gemäß § 10 Abs 1 OÖ. Jagdgesetz beantragt wurden.
Mit der OÖ. Jagdgesetz-Novelle 2016 LGBl. Nr. 83/2016, die am 30. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, ist die behördliche Arrondierung von Jagdgebieten jedoch weggefallen. Ein diesbezüglich von der Beschwerdeführerin zu stellender Antrag auf Arrondierung ist somit grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die Behörde hätte sich daher nicht ohne weiteres an dem Bescheid Agrar01-38-2012 vom 27.12.2012 festhalten dürfen.
Der Erlassung eines Bescheides hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts soweit er nicht von vorneherein klar gegeben ist nach den §§ 37 und 39 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (‚AVG') voranzugehen, § 56 AVG.
In § 37 AVG ist der für das gesamte Ermittlungsverfahren maßgebliche Grundsatz der materiellen Wahrheit postuliert (vgl VwSlg 894 A/1949; VwGH 19.5.1994, 94/18/0084).
Dieser besagt, dass die Behörde hinsichtlich des Sachverhalts nicht an das tatsächliche Parteivorbringen gebunden ist, sondern durch Aufnahme von Beweisen - unter Berücksichtigung dieses Parteivorbringens - den wahren Sachverhalt festzustellen hat (vgl VwGH 29.9.1986, 84/08/0131; 30.1.1992, 87/17/0177; 30.4.1998, 97/06/0225).
Aus diesem in § 37 AVG verankerten Grundsatz folgt auch, dass die Behörde die Ergebnisse eines anderen Ermittlungsverfahrens zu berücksichtigen hat (VwGH 19.5.1994, 94/18/0084; vgl auch VwGH 24.2.1972, 1989/71; 14.12.1978, 155/78; 5.7.1993, 92/10/0447).
Das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren ist somit mangelhaft geblieben, da die erstinstanzliche Behörde nicht mögliche Änderungen erforscht hat. Bei Vermeidung der dargelegten Mängel hätte die erstinstanzliche Behörde zu einem anderen Bescheid kommen müssen nämlich, dass sich das Eigenjagdgebiet ‚W' im Vergleich zu dem Bescheid Agrar01-38-2012 vom 27.12.2012 verändert hat.
Aufgrund dessen ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid auch in der Ausübung ihres aus dem Grundeigentum er fließenden Jagdrecht verletzt.
Verfassungswidrigkeit

Ferner wird beanstandet, dass die Anmeldung zur Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die zeitgleich Beantragung auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 11) und Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluss (§ 12) unverhältnismäßig ist.
Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Jagdberechtigte in seinem Eigentumsrecht für sechs Jahre beschränkt. Dies stellt eine unverhältnismäßig lange Einschränkung des Eigentumsrechts, das nach Art 5 StGG und Art 1 des 1. ZPEMRK verfassungsrechtlich geschützt ist, dar. Ferner kann dies auch einen Eigentumsverlust für die Dauer von sechs Jahren darstellten. Ein Eigentumsverlust stellt einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums dar, da es die gesetzlichen Bestimmungen sind, die in diesem Fall das Eigentum entziehen bzw an die Dritten übertragen.
Ferner führt dies auch dazu, dass eine Veränderung des Jagdgebiets während der sechs Jahre, sofern sie zB nicht zum völligen Verlust des Eigenjagdgebiets gemäß § 14 Oö. Jagdgesetz führt, nicht berücksichtigt wird und somit auch in diesem Fall der Jagdberechtigte für die verbleibende Zeit in seinem Eigentumsrechts eingeschränkt ist. Das Festhalten an der Jagdperiode dient weder einem öffentlichen Interesse noch ist es verhältnismäßig. [...]“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Vertreter der Beschwerdeführerin, dessen Rechtsvertretung und der Vertreter der mitbeteiligten Partei teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Das Eigenjagdgebiet W wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.12.2012, Agrar01-38-2012, auf den Grundstücken Nr. x und x, beide KG G (gemeint wohl: KG R) mit einem Gesamtausmaß von 1 ha 63 ar 63 m² festgestellt.
Das Genossenschaftsjagdgebiet G wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.10.2018, GZ: BHFRAgrar-2018-115776/5TC mit 3601 ha 56 ar 06 m² festgestellt.

Während der laufenden Jagdperiode verringerte sich das Flächenausmaß der Grundstücke Nr. x und x, beide KG R, aufgrund von Straßenbaumaßnahmen um 45 ar 05 m² auf nunmehr 1 ha 18 ar 58 m². Die Grundstücke Nr. x und x je KG R im Ausmaß von 2 ha 08 ar 16 m² wurden neu erworben.

Bis zum 30.9.2018 wurde seitens der Beschwerdeführerin kein Antrag hinsichtlich einer Vergrößerung des Eigenjagdgebietes oder die Verringerung der bisherigen Eigentumsfläche bekanntgegeben. Erst im Zuge der Beschwerde wurden diese Flächen neu bzw. als Arrondierung beansprucht.

Das Eigenjagdgebiet W erstreckt sich über mehrere Gemeinden mit unterschiedlichen Jagdperioden im Flächenausmaß von ca. 163 ha.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
§ 6 Oö. Jagdgesetz
Eigenjagdgebiet
(1) Das Eigenjagdgebiet ist eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB.) stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche im Ausmaße von mindestens 115 Hektar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde. [...]

§ 10 Oö. Jagdgesetz
Verfahren
(1) Eigentümer, die die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet beanspruchen, haben diesen Anspruch spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 11) und auf Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluss (§ 12) einzubringen.
(2) Mit der Anmeldung (Abs. 1) sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 6 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Jagdperiode mit Bescheid festzustellen:
a) das Vorliegen eines Eigenjagdgebietes und welche Grundflächen dazugehören (§ 6), wobei darin enthaltene, auf Wildgehege und Tiergärten entfallende Grundflächen gesondert anzuführen sind;
b) dass die sonach verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das genossenschaftliche Jagdgebiet bilden;
c) ob allenfalls das genossenschaftliche Jagdgebiet als Jagdanschluss (§ 12 Abs. 1 und 2) gilt;
d) welche Teile des genossenschaftlichen Jagdgebietes als Jagdeinschluss (§ 12 Abs. 3) gelten.
(4) Der Feststellung gemäß Abs. 1 bedarf es nicht bei Eigenjagdgebieten, bei denen keine Veränderung im Sinne des § 14 erfolgt ist. Unter diesen Voraussetzungen gilt die Feststellung als Eigenjagdgebiet für die nächste Jagdperiode weiter.
(5) Sofern sich auch sonst keine Veränderung gegenüber dem Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode ergeben hat und keine Änderungen gemäß Abs. 1 beantragt werden, gilt der Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode weiter.

§ 14 Oö. Jagdgesetz
Veränderungen des Jagdgebietes während der Jagdperiode
(1) Verliert der Jagdberechtigte im Laufe der Jagdperiode das Eigentum an einem Teil des Eigenjagdgebietes oder sinkt das Eigenjagdgebiet unter das im § 6

geforderte Ausmaß oder wird im Eigenjagdgebiet ein Wildgehege oder ein Tiergarten errichtet oder verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümer das Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zur Gänze oder teilweise auf Grund des § 12 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdgebiete neu festzustellen (§ 10).
(2) Sinkt das Ausmaß des Eigenjagdgebietes - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Grundflächen - unter 100 Hektar, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung sofort, andernfalls zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen.

Ein Anspruch auf Feststellung einer Eigenjagd im Sinne des § 6 Abs 1 des OÖ Jagdgesetzes besteht nur dann, wenn der Antrag gemäß § 10 Abs 1 legcit rechtzeitig gestellt wird und der Antragsteller nachweisen kann, dass er 6 Monate vor Ende der laufenden Jagdperiode grundbücherlicher Eigentümer jener Liegenschaft ist, für die er das Eigenjagdrecht in Anspruch nimmt (vgl. VwGH 29.03.1968, 1149/67).

Beansprucht ein Eigentümer die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet so ist dieser Anspruch spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Dieser Antrag konnte somit bis längstens 30. September 2018 bei der Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden. Es handelt sich hiebei um eine gesetzliche Frist. Die Frist läuft unabhängig davon ab, ob die Behörde den Eigentümer daran „erinnert“. Im Übrigen ist der Beschwerdeführerin gerade durch die jahrzehntelange Praxis bekannt, dass es gewisse Fristen bei der Jagdgebietsfeststellung gibt. Die Jagdperiode ist im Bescheid vom 27.12.2012, Agrar01-38-2012, unmissverständlich angeführt. Auch wenn sich das Eigenjagdgebiet Weinbergholz über mehrere Gemeinden und somit auch unterschiedliche Jagdperioden erstreckt, liegt es in der Sphäre der Beschwerdeführerin sich gesetzliche Fristen zu vermerken.

Der Antrag auf Feststellung des Eigenjagdgebietes W auf den Grst. Nr. x und x, je KG R im Ausmaß von 2 ha 08 ar 16 m² war daher zurückzuweisen.

Der Antrag auf Arrondierung einer Teilfläche aus dem Jagdgebiet der Genossenschaftsjagd G im Ausmaß von 45 ar 05 m² war ebenfalls zurückzuweisen, da im Zuge der Oö. Jagdgesetz-Novelle 2016 die behördliche Arrondierung von Jagdgebieten außer Kraft gesetzt wurde. Ungeachtet dessen besteht daneben die Möglichkeit, dass die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete für die Dauer der Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung treffen können.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes

und wird daher von der Einleitung eines Normprüfungsverfahrens Abstand genommen.

Der Beschwerdeführerin war es 5,5 Jahre lang möglich dementsprechende Anträge zu stellen. Durch die Fristsetzung ist es der Behörde möglich alle im Jagdgebietsfeststellungsverfahren einlangenden Anträge (Jagdgebietsfeststellung, Jagdeinschluss, Vereinigung oder Zerlegung von Jagdgebieten) gemeinsam zu behandeln und somit eine umfassende Entscheidung treffen zu können.

Was die von der Beschwerdeführerin gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 10 Oö. Jagdgesetz anlangt, so werden die diesbezüglichen Einwände nicht geteilt.
Der Landesgesetzgeber hat unter Ausnützung seines von der Verfassung vorgegebenen Gestaltungsspielraumes im gegenständlichen Fall eine Frist von einem halben Jahr festgesetzt. Dadurch hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die Rechtssicherheit aller an den Verfahren beteiligten Parteien (insb. auch die Jagdverpachtung) entsprechende gesetzliche Bestimmungen erlassen. Daran ändert auch der Hinweis auf das NÖ. Jagdgesetz nichts.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich daher nicht veranlasst, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Es besteht kein subjektives Recht der Beschwerdeführerin darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 Abs. 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Das Landesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten; allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts sind also zu berücksichtigen (vgl. 06.12.2018, Ra 2018/02/0318). Da sich Änderungen gegenüber dem Jagdgebietsfeststellungbescheid vom 27.12.2012, Agrar01-38-2012, ergeben haben, sich die Eigenjagdgebietsfläche um 45 ar 05 m² verkleinerte, war die Eigenjagdgebietsfläche W und das Genossenschaftsjagdgebiet G neu festzustellen.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer